

Decker/Kotz/Rubach

Die anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen

Ein systematisches Praxishandbuch
für die Bearbeitung von Strafrechtsmandaten
mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und
Checklisten

31. Aktualisierungslieferung Oktober 2001

Herausgegeben von Gerhard Decker,
Rechtsanwalt in Augsburg,

Dr. Peter Kotz,
Rechtsanwalt in Augsburg, und

Walter Rubach,
Rechtsanwalt in Augsburg

Unter Mitarbeit von

Max Beck,
Oberstaatsanwalt a.D., Augsburg

Ulrike Liebert,
Rechtsanwältin in Augsburg

Raimund Wieser,
Richter am AG Augsburg

Dr. Andreas Wolters,
Assessor, Bremen

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Die **anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen**: ein systematisches Praxishandbuch für die Beratung von Strafrechtsmandaten mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und Checklisten/ hrsg. von Gerhard Decker ... – Kissing: Verl. Recht und Praxis. –

Losebl.-Ausg.

NE: Decker, Gerhard [Hrsg.]

Grundwerk. – 1993

ISBN 3–8232–5500–2

© by Verlag Recht und Praxis, Römerstraße 4, 86438 Kissing

Telefon (0 82 33) 23-890, Telefax (0 82 33) 23-879

<http://www.vrp.de>

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Satz: Herbert Buck, 84036 Kumhausen

Druck: Druckerei Marzorati, Königsbrunn

Printed in Germany 2001

ISBN 3-8232-5500-2

1/4

Bearbeiterverzeichnis

Bearbeiter	Teile
Beck	8/9
Dr. Kotz	1/1 – 1/2 1/4 – 3/3 3/6 4/1 – 4/6 4/8 – 4/8.5 4/9 – 6/4.5 7/1 8/1 – 9/7
Liebert	6/4
Rubach	3/4 – 3/5 4/7.1 – 4/7.6 4/8.6 – 4/8.9 6/4.6 7/2.1 – 7/2.16
Wieser	8/5
Dr. Wolters	4/6.10

4/6.10 Beweisrechtslexikon

Das Beweisrechtslexikon dient dem raschen Auffinden von beweisrechtlich relevanten Begriffen und Problemstellungen.

Den Schlagworten ist, soweit für die Praxis bedeutsam, in dem dem Schlagwort folgenden Kapitel Rechtsprechung zugeordnet.

Zudem finden Sie, wo sinnvoll, Musteranträge etc. den Schlagworten direkt zugeordnet, um hier sofort Arbeitshilfen zur Hand zu haben.

Der Aufbau des Lexikons erfolgt alphabetisch nach Schlagworten. Innerhalb der Schlagworte liegt eine numerische Kapitelaufteilung vor. Das Beweisrechtslexikon wird in loser Folge ergänzt. Anregungen werden stets dankbar entgegengenommen.

Übersicht:

- AFIS (Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem)
- Atemalkohol
- Augenscheinsbeweis
- Betäubungsmittel, Bestimmung
- Betäubungsmittel, Bodypacking
- Betäubungsmittel, Bodystuffing
- Betäubungsmittel, Transport
- Betäubungsmittelnachweis
- Beweisantrag
- Beweisantrag, Ablehnungsgründe
- Beweisantrag, Antragstellung
- Beweisantrag, bedingter
- Beweismittel
- Beweismittel, präsent
- Beweistatsache, bedeutungslos
- Beweistatsache, erwiesene
- Beweistatsache, offenkundige
- Beweistatsache, wahrunterstellte
- Beweistatsache, zusammenhanglos
- DNA-Analyse
- Erfahrungssätze

- Erhebliche Tatsachen
- Fingerspur
- Fragerecht
- Fragetechnik
- Gegenüberstellung
 - zwecks Vernehmung (Konfrontation)
 - zwecks Wiedererkennens (Rekognition)
- Identifizieren und Wiedererkennen
- Indizienbeweis
- Lichtbildvorlage
- Sachverständigenbeweis
- Sachverständigengutachten
- Spuren
- Spurensicherung
- Spurensicherung und Auswertung
- Stimmvergleich
- Textilfaser spur
- Urkundenbeweis
- Vernehmung
- Vernehmungsprotokoll
- Wiedererkennen, wiederholtes
- Zeugenaussage
- Zeugenbeweis

Erhebliche Tatsachen

1	Einführung	S. 2
2	Rechtlich erhebliche Tatsachen	S. 4
3	Tatsächlich erhebliche Tatsachen	S. 5
3/1	Indiztatsachen	S. 5
3/2	Hilfstatsachen des Beweises	S. 5
4	Erfahrungssätze	S. 7
5	Unerhebliche Tatsachen	S. 10
6	Beweisantrag	S. 11
7	Übersicht	S. 12

Literatur¹:

- Alsberg/Nüse/Meyer, Der Beweisantrag im Strafprozeß, 5. Auflage 1983
 Arntzen, Psychologie der Zeugenaussage, 3. Auflage 1993
 Bender/Röder/Nack, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Band I (Glaubwürdigkeits- und Beweislehre), 1981
 Gollwitzer, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 24. Auflage
 Schneider, Beweis und Beweiswürdigung, 5. Auflage 1994

¹ Kurzbelege im Text, z.B. [Alsberg 190], verweisen auf die angegebenen Seiten nachstehender Literatur einschließlich etwaiger Fremdzitate und Fußnoten.

1 Einführung

Als „Tatsachen“ werden sinnlich wahrnehmbare oder feststellbare Zustände oder Vorgänge bezeichnet [Alsberg 190].

Unter systematischen Aspekten können Tatsachen nach der Art ihrer Wahrnehmung, dem Zeitpunkt ihres Geschehens, ihrer Bedeutung für die Strafbarkeit des Angeklagten und ihrer Funktion im prozessualen Rechtsanwendungs- und Beweisverfahren unterschieden werden.

Nach der Art ihrer Wahrnehmung lassen sich „äußere“ und „innere“ Tatsachen unterscheiden. Äußere Tatsachen sind sinnlich wahrnehmbare oder feststellbare Zustände oder Vorgänge der Außenwelt, innere Tatsachen sind solche des menschlichen Seelenlebens [Alsberg 191].

Beispiel: Der „Schlag des Angeklagten auf den Kopf des Nebenklägers“ ist eine äußere Tatsache; der „Wille des Angeklagten, den Nebenkläger zu verletzen“ ist eine innere Tatsache.

Nach dem Zeitpunkt ihres Geschehens können „gegenwärtige“ und „vergangene“ Tatsachen unterschieden werden [Alsberg 190].

Beispiel: Die „Autofahrt des Angeklagten am 1.1.1993 mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,8 Promille“ ist eine Tatsache der Vergangenheit; seine unfallbedingte „Narbe im Gesicht“ ist eine gegenwärtige Tatsache.

Nach ihrer Bedeutung für die Strafbarkeit des Angeklagten lassen sich „belastende“ und „entlastende“ Tatsachen voneinander unterscheiden.

Beispiel: Der „Faustschlag des Angeklagten ins Gesicht des Nebenklägers“ ist eine belastende Tatsache; der „unmittelbar vorausgehende Schlag des Nebenklägers ins Gesicht des Angeklagten“ ist (unter Notwehraspekten) eine entlastende Tatsache.

Schließlich können Tatsachen nach ihrer Funktion im prozessualen Rechtsanwendungs- und Beweisverfahren unterschieden werden. Diese Funktion bezeichnet der Begriff „Erheblichkeit“.

Insoweit werden „unmittelbar“ erhebliche und „mittelbar“ erhebliche Tatsachen unterschieden [Alsberg 577]. Die unmittelbar erheblichen Tatsachen können auch als „rechtlich“ erheblich, die mittelbar erheblichen Tatsachen als „tatsächlich“ erheblich bezeichnet werden.

Auf sprachlicher Ebene werden im Rahmen der Rechtsanwendung „Tatsachenbegriffe“ und „Rechtsbegriffe“ unterschieden: Tatsachenbegriffe beschreiben konkrete Zustände oder Vorgänge („Schlag auf den Kopf des Zeugen“), Rechtsbegriffe bezeichnen dagegen eine Vielzahl gleicher oder ähnlicher Fälle unter einem gemeinsamen Oberbegriff („körperliche Mißhandlung“ im Sinne des § 223 Abs. 1 StGB).

2 Rechtlich erhebliche Tatsachen

Rechtlich erheblich sind alle Tatsachen, die nach materiellem Recht für die Beurteilung der Strafbarkeit und die Bestimmung der Rechtsfolgen derart von Bedeutung sind, daß sie als konkrete Tatbestände den abstrakten gesetzlichen Merkmalen unmittelbar zugeordnet werden können [Alsberg 577].

Beispiel: Der „Faustschlag ins Gesicht“ (Tatsachenbegriff) als „körperliche Mißhandlung“ (Rechtsbegriff des § 223 Abs. 1 StGB); der „Messerstich ins Herz“ (Tatsachenbegriff) als „töten“ (Rechtsbegriff des § 212 Abs. 1 StGB).

Rechtlich erheblich sind demnach in erster Linie solche Tatsachen, „in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden“ (§ 267 Abs. 1 Satz 1 StPO), die also für die Beurteilung der Tatbestandsmäßigkeit eines konkreten Verhaltens bedeutsam sind. Nach materiellem Recht sind darüber hinaus aber auch solche Tatsachen erheblich, welche die Rechtswidrigkeit der Tat oder die Schuld des Angeklagten betreffen [Alsberg 577].

Beispiel: Der „dem Messerstich des Angeklagten unmittelbar vorausgehende Schlag des Nebenklägers“ (Tatsachenbegriff) als „Angriff“ (Rechtsbegriff des § 32 StGB); der „tägliche Konsum von mindestens einer Flasche Branntwein“ (Tatsachenbegriff) als „krankhafte seelische Störung“ (Rechtsbegriff des § 20 StGB).

Für die Bestimmung der Rechtsfolgen sind schließlich auch die Tatsachen von Bedeutung, die den gesetzlichen Strafzumessungsmerkmalen zugeordnet werden können [Alsberg 577].

Beispiel: Der „Nasenbeinbruch des Zeugen“ (Tatsachenbegriff) als „Auswirkung der Tat“ (Rechtsbegriff des § 46 Abs. 2 StGB); „monatliche Einkünfte in Höhe von 2500 DM“ (Tatsachenbegriff) zur Bestimmung des „Nettoeinkommens, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte“ (Rechtsbegriff des § 40 Abs. 2 Satz 2 StGB).

3 Tatsächlich erhebliche Tatsachen

Als tatsächlich erheblich werden Indiztatsachen und Hilfstatsachen des Beweises bezeichnet.

3/1 Indiztatsachen

Indiztatsachen sind solche Tatsachen, die den positiven oder negativen Schluß auf eine rechtlich erhebliche Tatsache (oder eine weitere Indiztatsache) zwingend gebieten, nahelegen oder wenigstens ermöglichen oder die dazu bestimmt sind, den geboten erscheinenden Schluß aus einer anderen Indiztatsache als ungerechtfertigt zu erweisen [Alsberg 577].

Beispiel: „Blutspritzer an der Kleidung des Angeklagten“ lassen darauf schließen, daß er seine Ehefrau erschlagen hat; die Tatsache, daß sich der Angeklagte zur Tatzeit „nicht am Tatort in München, sondern in Berlin – also an einem anderen Ort (lat. alibi) – aufgehalten hat“, läßt darauf schließen, daß er seine Ehefrau nicht getötet hat.

3/2 Hilfstatsachen des Beweises

Hilfstatsachen des Beweises sind demgegenüber solche Tatsachen, die für den Beweis rechtlich erheblicher Tatsachen oder Indiztatsachen von Bedeutung sind. Im Gegensatz zu Indiztatsachen lassen Hilfstatsachen des Beweises keine Schlußfolgerungen auf rechtlich erhebliche Tatsachen oder Indiztatsachen zu; es handelt sich vielmehr um solche tatsächlichen (meist gegenwärtigen) Umstände, die den positiven oder negativen Schluß auf den Wert eines Beweismittels, mit dem eine rechtlich erhebliche Tatsache ermittelt werden soll, zwingend gebieten, nahelegen oder wenigstens ermöglichen oder die dazu bestimmt sind, den geboten erscheinenden Schluß aus einer anderen Hilfstatsache als ungerechtfertigt zu erweisen [Alsberg 579, 577].

Beispiel: Die vom Zeugen bekundeten Tatsachen stimmen mit dem bisherigen Ermittlungsergebnis überein („Homogenität der Aussage“) [Arntzen 51]; die Bekundungen des Zeugen sind mit bereits ermittelten Tatsachen, mit der Person, auf die es

ankommt und insbesondere mit veränderlichen äußeren Umständen des Tatortes oder der Tatzeit eng verflochten („Verflechtungskriterium“) [Bender 111]; die Aussage des Zeugen stimmt inhaltlich nicht mit den bisherigen Beweisergebnissen überein oder weicht in entscheidenden Punkten von der Einlassung des Angeklagten ab und weist an diesen entscheidenden Punkten („Nahtstellen“) Brüche in der Struktur der Aussage (Detailreichtum, Verflechtung, Sprachfluß, Satzbau, Ausdrucksweise, Körpersprache, Gestik) auf („Strukturbruchsignal“) [Bender 158].

4 Erfahrungssätze

Die tatsächlich erheblichen Tatsachen, also Indiztatsachen und Hilfstatsachen des Beweises, leiten ihre „Erheblichkeit“ für das prozessuale Beweisverfahren daraus ab, daß sie Schlußfolgerungen auf andere erhebliche Tatsachen zulassen, seien dies nun rechtlich erhebliche Tatsachen oder weitere Indiztatsachen („Indizketten“) bzw. weitere Hilfstatsachen des Beweises. Diese Schlußfolgerungen von tatsächlich erheblichen Tatsachen auf andere Tatsachen basieren auf der Annahme, daß diese tatsächlichen Ereignisse in einer gewissen Weise miteinander verknüpft sind, wobei diese Vermutung einer tatsächlichen Verknüpfung letztlich aus menschlicher Erfahrung resultiert. Die sprachlichen Bezeichnungen derartiger Zusammenhänge werden deshalb „Erfahrungssätze“ genannt.

„Erfahrungssätze“ sind empirisch aus der Beobachtung typischer Geschehensabläufe gewonnene allgemeine Regeln, denen für alle vergleichbaren Fälle Gültigkeit zugesprochen wird und die sich ihrer Struktur nach in Voraussetzung und Folge aufteilen lassen [Schneider 88].

Beispiel: Wenn sich der Angeklagte zur Tatzeit nicht am Tatort, sondern an einem anderen Ort (lat. alibi) aufgehalten hat, dann kann er am Tatort keine körperlichen Handlungen vollzogen haben.

Erfahrungssätze werden unterschieden:

- nach ihrer Erkennbarkeit [Gollwitzer § 261/45]
 - Erfahrungssätze, die für jedermann aufgrund eigener Erfahrung einsichtig sind, weil sie Vorgänge des täglichen Lebens betreffen („Lebenserfahrung“);
 - Erfahrungssätze, deren Erkennbarkeit örtlich oder zeitlich begrenzt oder durch Spezialkenntnisse bedingt ist („spezielle Erfahrungssätze“);
- nach dem Grad ihrer Allgemeingültigkeit [Gollwitzer § 261/46]
 - Erfahrungssätze, denen in ihrem Anwendungsbereich eine ausnahmslos gültige Aussage zugesprochen wird („allgemeingültige Erfahrungssätze“);

- Erfahrungssätze, die nur eine mehr oder weniger große Wahrscheinlichkeit für die Verknüpfung zweier Gegebenheiten aufzeigen („Erfahrungssätze ohne Allgemeingültigkeit“).

(Allgemeingültigen Erfahrungssätzen hat der Tatrichter bei seiner Beweiswürdigung stets zu entsprechen; Wahrscheinlichkeitsaussagen, die ein bestimmtes Ereignis mehr oder weniger als naheliegend erscheinen lassen, ist insoweit Rechnung zu tragen, als sich das Gericht mit ihnen auseinandersetzt und anhand weiterer Beweisanzeichen prüft, ob diese ausreichen, um eine Wahrscheinlichkeit zur Gewißheit werden zu lassen [Gollwitzer § 261/47]).

Die Bedeutung tatsächlich erheblicher Tatsachen für das prozessuale Beweisverfahren hängt demnach entscheidend von der Art und Güte der sie vermittelnden Erfahrungssätze ab; sind diese Sätze empirisch gesichert, so sind es auch die aus ihnen resultierenden indiziellen Schlußfolgerungen [Schneider 102].

Beispiel: Ausschluß der Täterschaft durch Alibi.

Sind die Erfahrungssätze empirisch nicht gesichert, sind Schlußfolgerungen aus Indiz- oder Hilfstatsachen bedenklich.

Beispiel: „Einschlägige Vorstrafen“ als Indiz für Täterschaft im konkreten Fall. Beurteilung der „Glaubwürdigkeit“ eines Zeugen aufgrund seiner „persönlichen Unbescholtenheit“, seines „beruflichen Ansehens“ oder seiner „gesellschaftlichen Stellung“ [Bender 62].

Wer Indiztatsachen behauptet, behauptet zugleich, daß sie nach der allgemeinen Lebenserfahrung, insbesondere nach allgemeingültigen Erfahrungssätzen, zu einer rechtlich erheblichen Tatsache in Beziehung stehen [Alsberg 588]; das gilt entsprechend für die Behauptung von Hilfstatsachen des Beweises und den Zusammenhang zwischen Indiztatsache und weiterer Indiztatsache im Rahmen von Indizketten.

Beispiel: Blutspur (Wenn an der Kleidung des Angeklagten Blutspitzer gefunden werden, dann ist es möglich / wahrscheinlich / steht fest, daß er das Tatopfer erschlagen hat; Alibi (Wenn sich der Angeklagte zur Tatzeit nicht am Tatort, sondern an einem anderen Ort aufgehalten hat, dann ist es möglich / wahrschein-

lich / steht fest, daß er die angeklagte Tat nicht begangen hat); Homogenität einer Zeugenaussage (Wenn die vom Zeugen bekundeten Tatsachen mit dem bisherigen Ermittlungsergebnis übereinstimmen, dann ist es möglich / wahrscheinlich / steht fest, daß die Aussage des Zeugen auf ein tatsächliches Geschehen hinweist); Strukturbrüche in einer Zeugenaussage (Wenn eine Zeugenaussage in entscheidenden Punkten von der Einlassung des Angeklagten abweicht und an diesen „Nahtstellen“ Brüche in der Struktur der Aussage aufweist, dann ist es möglich / wahrscheinlich / steht fest, daß die Aussage des Zeugen nicht auf ein tatsächliches Geschehen hinweist).

Für den sachgerechten Umgang mit Erfahrungssätzen werden zwei Grundsätze empfohlen [Schneider 102,103]:

„Arbeite klar heraus, auf welche Erfahrungssätze sich der indizielle Schluß stützt und prüfe den Geltungsanspruch dieser Erfahrungssätze“.

„Arbeite klar heraus, daß die den Schluß stützenden Indizien feststehen und prüfe, ob nicht weitere ernstzunehmende Schlußfolgerungen übersehen worden sind“.

5 Unerhebliche Tatsachen

Der Vollständigkeit halber soll an dieser Stelle kurz auf die Unerheblichkeit von Tatsachen (Bedeutungslosigkeit i.S. von § 244 Abs. 3 StPO) hingewiesen werden.

Die Unerheblichkeit einer Tatsache kann sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ergeben.

Aus rechtlichen Gründen unerheblich ist eine Tatsache, die nach materiellem Recht für die Beurteilung der Tat-, Schuld- oder Strafmaßfrage ohne Bedeutung ist [Alsberg 580] (Stichwort: kein rechtlicher Zusammenhang).

Aus tatsächlichen Gründen unerheblich ist eine Tatsache, wenn „nach den allgemeinen Regeln der menschlichen Erfahrung“ [Alsberg 587] ein sachlicher Zusammenhang zwischen der fraglichen Tatsache und dem durch Anklage und Eröffnungsbeschuß bezeichneten Sachverhalt nicht angenommen werden kann, die fragliche Tatsache also für die Entscheidung schlechthin nicht in Betracht kommt [Alsberg 587] (Stichwort: kein sachlicher Zusammenhang) oder wenn zwar ein sachlicher Zusammenhang zwischen der fraglichen Tatsache und dem zu ermittelnden Sachverhalt angenommen werden kann, die Tatsache aber mangels Erfahrungssatzes keinen Indizwert hat, also weder als Indiztatsache noch als Hilfstatsache des Beweises geeignet ist, die Entscheidung zu beeinflussen [Alsberg 588] (Stichwort: kein Erfahrungssatz) oder der Tatsache zwar aufgrund eines Erfahrungssatzes im allgemeinen indizielle Bedeutung zuzusprechen ist, der Tatrichter aber im konkreten Fall (aufgrund „freier“ Beweiswürdigung) die an sich möglichen Schlußfolgerungen nicht ziehen will [Alsberg 588] (Stichwort: keine Schlußfolgerung im konkreten Fall).

6 Beweisantrag

Bei der Abfassung von Beweisanträgen empfiehlt es sich, für die Bezeichnung der unter Beweis gestellten Tatsachen – auch und gerade zur Selbstkontrolle – ausschließlich Tatsachenbegriffe zu verwenden.

Im übrigen kann es sehr hilfreich sein, vor der Behauptung von Indiztatsachen und Hilfstatsachen des Beweises die zugrundeliegenden Erfahrungssätze explizit zu formulieren; gegebenenfalls können diese Überlegungen auch zur Begründung des Beweisantrages verwendet werden.

7 Übersicht

Erhebliche Tatsache	
Rechtsbegriff:	_____
Tatsachenbegriff:	_____
Bezug	
Tat	[]
Schuld	[]
Strafzumessung	[]
Beweismittel (Hilfstatsache des Beweises)	[]
Erheblichkeit	
unmittelbar (rechtlicher Zusammenhang)	[]
mittelbar (tatsächlicher Zusammenhang)	
Indiztatsache	[]
Hilfstatsache des Beweises	[]
Schlußfolgerung im konkreten Fall auf	
unmittelbar erhebliche Tatsache	[]
Indiztatsache	[]
Beweiswert eines Beweismittels	[]
möglich	[?]
wahrscheinlich	[?]
zwingend	[?]
Erfahrungssatz (Wenn _____ , dann _____ .)	[?]
Zielrichtung	
belastend	[]
entlastend	[]
Zeit	
Vergangenheit	[]
Gegenwart	[]
Wahrnehmungsmöglichkeit	
innere Tatsache	[]
äußere Tatsache	[]